

Corona-Soforthilfen: Liquidität erhalten, Rückforderungen vermeiden

Resolution der Vollversammlung der IHK Lüneburg-
Wolfsburg am 17. September 2020

Lage:

Die Soforthilfen des Landes Niedersachsen und des Bundes waren Unterstützungsangebote zur richtigen Zeit. Auch wenn die Umsetzung teilweise zu erheblichen Herausforderungen bei allen Beteiligten führte, retteten die bereitgestellten Mittel viele Klein- und Kleinstunternehmen vor dem finanziellen Kollaps bzw. verschafften ihnen einen finanziellen Spielraum für die bevorstehenden Monate.

Diesen Spielraum gilt es jetzt zu sichern. Unternehmen müssen die im Zuge der allgemeinen Lockerungen wieder anspringende Konjunktur nutzen, um finanzielle Lücken zu schließen und Liquidität wiederaufzubauen. Umso wichtiger ist deshalb jetzt, die bisher auch durch die Politik erzielten Erfolge nicht durch zu früh ansetzende und zu umfassende Rückzahlungsverpflichtungen zu gefährden. Das gilt umso mehr, als Niedersachsen im Vergleich zu anderen Ländern den Unternehmen größere Rückzahlungsverpflichtungen zumutet. Zu bedenken ist dabei auch, dass viele durch politische Entscheidungen veranlasste Stundungen inzwischen ausgelaufen sind, was die Liquiditätsslage vieler Unternehmen zusätzlich belastet.

Wir fordern daher, auf die Rückforderung von Überkompensationen zu verzichten. Sollte sich eine Rückforderung tatsächlich nicht vermeiden lassen, ist den Unternehmen sowohl eine spätmöglichste Rückzahlung als auch eine langfristige Rückzahlungsfrist einzuräumen. Ein möglicher Rückforderungszeitpunkt ist der späteste Termin für die Abgabe der Umsatzsteuererklärung für 2020, also der 31.07.2021. Die Rückforderung sollte grundsätzlich zinsfrei gestellt werden und sich anteilig auf die Antragsmonate beschränken, in denen die betrieblichen Ausgaben nicht durch Einnahmen gedeckt sind, die aus dem ursprünglichen Betriebszweck resultieren. Die bei der Berechnung der Rückzahlungen zu berücksichtigenden betrieblichen Ausgaben sollte alle für die Umsatzerzielung und Unternehmensführung relevanten Positionen umfassen. Vom Unternehmen in diesem Zusammenhang erhaltene Kompensationszahlungen, wie z. B. das Kurzarbeitergeld, sind anzurechnen.

Weiterhin fordern wir die Berücksichtigung einer Bagatellgrenze im Zusammenhang mit der Ermittlung möglicher Rückzahlungshöhen. Wir sehen diese Bagatellgrenze überschritten, wenn die Summe einer möglichen Rückzahlung die geschätzten Kosten für die Ermittlung der exakten Rückzahlungshöhe z. B. durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer übersteigt.

Wir sehen dies als wichtigen Beitrag zur Stärkung und Sicherung der kleinen und mittleren Unternehmen in Niedersachsen und fordern Politik und Verwaltung zur entsprechenden Berücksichtigung auf.

**Resolution beschlossen von der Vollversammlung der IHK
Lüneburg-Wolfsburg
in ihrer digitalen Sitzung am 17. September 2020.**